

Patenschaftsvereinbarung für eine Hochbeetnutzung

im Rahmen des „Urban Gardening“ zur gärtnerischen (Teil)Nutzung

zwischen dem
Schmitzundkuntz e.V.
Wittekindstr. 35
50937 Köln

und der/dem Hochbeet-Pat*in (im Folgenden die/der Pat*in benannt)

Präambel / Vorgaben der Stadt Köln

Die Stadt Köln hat dem Schmitzundkuntz e.V. das in der Anlage 1 markierte städtische Grünflächenteilstück in Köln-Sülz, Euskirchener Straße, Gemarkung/ Flurstück Nr. 4961-063-527 im Rahmen einer Patenschaft zur Pflege und Unterhaltung zur Verfügung gestellt. Einen Flächenteil von ca. 200 qm unterhält in diesem Areal die Theodor Heuss Realschule. Die restliche Fläche wird durch Mitglieder des Vereins Schmitzundkuntz e.V. bewirtschaftet. Die Grünfläche mit Mauern, Treppe und Transformatorenhäuschen steht unter Denkmalschutz. Die Zuweisung als öffentliche Grünfläche ist auch zukünftig beizubehalten. Die Aufstellung von Zäunen, Geräteschuppen, etc. zur Abgrenzung beziehungsweise Sicherung ist nicht möglich. Die jetzige Gestaltung als Freifläche mit altem Baumbestand ist in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten und soll erkennbar bleiben. Die Hochbeete sollen mit Abstand voneinander - beispielsweise in Gruppen - aufgestellt werden. Um den Blick auf das Transformatorenhäuschen nicht zu verdecken, dürfen keine Plakate oder Hinweisschilder am Zaun aufgehängt werden. Die Hochbeete sind ebenfalls mit Abstand zum Transformatorenhäuschen aufzustellen (min. 2 m vom Zaun). Die Hochbeete (Grundbau ohne Bepflanzung) sollten nicht höher als 80 cm sein. Von der denkmalgeschützten Mauer ist ein Abstand von min. 1,5 m einzuhalten. Auf eine befestigte Zuwegung ist zu verzichten. Die Nutzfläche dient zur Aufstellung von Hochbeeten. Es werden weiters Wildblumenblühstreifen und Beerensträucher gesetzt.

Vereinbarungsgegenstand

Die/der in dieser Vereinbarung aufgeführte Hochbeet-Pat*in erhält eine Hochbeetfläche in der vorher schon kommunizierten und zugesicherten Abmessung zur Nutzung, Bepflanzung und Bewirtschaftung kostenlos durch den Verein Schmitzundkuntz e.V. zur Verfügung gestellt.

- Das Hochbeet wird von der/dem Pat*in gepflegt
- Die Grünfläche des Areals wird von der/dem Pat*in ebenso in Gemeinschaft gepflegt. Hierzu gehört, dass das gesamte Areal regelmäßig gemeinschaftlich bewässert und die Rasenfläche gemäht wird
- Die/der Pat*in entfernt eigenen Müll und in Gemeinschaftsarbeit Müll im gesamten Areal
- Die/der Pat*in bepflanzte die Hochbeetfläche mit Gemüse und/oder Obst, optional Beerensträucher

- Die/der Pat*in beteiligt sich an gemeinschaftlichen anfallenden Arbeiten im Areal und trägt jeweils gewissenhaft zu einer guten Stimmung der Community bei
- Eventuell verdichtete Erdauffüllungen der Beete (Absacken von befüllter Erde) sind von/vom der/dem Pat*in jeweils selbst aufzufüllen und zu finanzieren
- Die als Anlage 2 beigefügten Hinweise zu Unfallverhütungsvorschriften sind Bestandteil der Vereinbarung
- Die/der Pat*in muss Mitglied des Vereins Schmitzundkuntz e.V. sein, um die Vereinbarung eingehen und unterzeichnen zu können
- Die/der Pat*in zahlt eine Nutzungskautions in Höhe von 50,00 Euro an den Verein, die für die u.a. Mitnutzung diverser Gerätschaften gedacht ist. Die Kautions wird nach Vertragsbeendigung und nach ordentlicher Beet-Übergabe vom Verein an die/den Pat*in zurückgezahlt. Im Weiteren fällt für die Teilnahme am gemeinsamen Projekt keinerlei Nutzungsentgelt an
- Die überlassene Grundstücksfläche ist ausschließlich für die vorgenannte Zweckbestimmung zu nutzen
- Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet
- Bauten und Bauwerke, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, dürfen auf dem Grundstück nicht errichtet werden
- Das Anpflanzen von optionalen und außerhalb der Hochbeete befindlichen Obstbäumen und Obststräuchern ist gemeinschaftlich angedacht und auf der Grundstücksfläche nur in Abstimmung mit dem Verein Schmitzundkuntz e.V. zulässig

Gestaltung und Instandhaltung der Arealfläche

- Die/der Pat*in ist berechtigt, den Vereinbarungsgegenstand gärtnerisch zu pflegen, zu entwickeln und zu unterhalten
- Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen des gesamten Areals beziehen für alle Pat*innen mit ein:
 - den turnusmäßigen, notwendigen gärtnerischen Rückschnitt von Pflanzen
 - die Entfernung und Entsorgung von Laub sowie abgestorbenen Pflanzenteilen
 - die Erhaltung der Gesamtfläche in einem ordentlichen und aufgeräumten Zustand
- Die Entfernung und Abfuhr von Müll erfolgt in der Regel durch die Abfallwirtschaftsbetriebe (AWB)

- Der Grünflächenpate kann und soll darüber hinaus auf eigene Veranlassung Müll und Unrat entfernen
- Die Pflege und Unterhaltung der Fläche/n erfolgt für die Stadt Köln unentgeltlich
- Sollten Maschinen bei der Pflege und Unterhaltung der Fläche zum Einsatz kommen, müssen diese TÜV geprüft sein. Die Benutzung der Maschinen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung und unter Gefährdungsausschluss Dritter
- Es ist gestattet, wild gewachsene Sträucher und Gehölze, wie z.B. Ahorn oder Esche zu entfernen
- Eventuell vorhandene Bäume und Sträucher genießen Bestandsschutz. Eine Entfernung ist nur in Abstimmung mit der Stadt Köln möglich
- Eingriffe und Maßnahmen an Bäumen durch die Nutzungsberechtigten sind nicht gestattet. Sofern die/der Nutzungsberechtigte Schäden am Baumbestand feststellt, sind diese der Stadt Köln zu melden
- Sämtliche Umgestaltungen und Veränderungen des Areals und/oder der Hochbeetflächen sind vorab zwischen den Vertragsparteien abzustimmen
- Ansprechpartner im Verein Schmitzundkuntz e.V. ist Herr Günter Michael Schmitt, info@schmitzundkuntz.de, 01573-7446486

Besondere Nutzungsvereinbarungen

- Hecken, Gebüsche und dergleichen dürfen in der Zeit vom 01.03.-30.09. nicht beschnitten werden
- Unberührt davon bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte
- Das Abbrennen von Pflanzenrückschnitten und ähnlichem Material ist unzulässig
- Tierhaltung ist nicht gestattet
- Der Einsatz von Pestiziden ist unzulässig
- Das Aufstellen von Werbetafeln, das Abstellen von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen aller Art, die mit der Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücksfläche nicht im Zusammenhang stehen, ist nicht gestattet
- Die/der Pat*in ist nicht berechtigt, das von ihr/ihm genutzte Gelände einzufrieden (z.B. Zaun)
- Die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Pflege und Unterhaltung der Fläche zu beachten

Nutzungsdauer, Kündigung

Prinzipiell ist diese Nutzungsvereinbarung zeitlich unbegrenzt gültig! Da grundsätzlich jedoch die Möglichkeit besteht, dass die Eigentümerin (Stadt Köln) ihren Grundbesitz für öffentliche oder sonstige Zwecke in Anspruch nehmen muss, ist die Vereinbarung einer kurzfristigen Kündigungsmöglichkeit erforderlich. Dem/der Nutzungsberechtigten ist daher bekannt, dass eine dauerhafte Nutzung des Grundbesitzes nicht garantiert werden kann

- Das Vertragsverhältnis beginnt am Tage der Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen
- Der Nutzungsvertrag kann ansonsten beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden
- Die Kündigung muss schriftlich erfolgen
- Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen (§ 314 BGB). Der Verein Schmitzundkuntz e.V. ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen,
 - wenn der Nutzungsberechtigte die Grundstücks- und/oder Hochbeetfläche trotz Abmahnung nicht selbst oder nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet
 - wenn es sonst einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt, insbesondere, wenn sie/er die Nutzungsart eigenmächtig ändert oder wenn sie/er in schwerwiegender Weise bzw. fortgesetzt trotz entsprechender Abmahnung gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt
 - Darüber hinaus ist der Verein Schmitzundkuntz e.V. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Grundstücksfläche ganz oder teilweise für einen dringenden öffentlichen Zweck zeitnah in Anspruch genommen werden muss. Bei berechtigter Kündigung des Vertragsverhältnisses besteht kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigungszahlungen für geleistete Aufwendungen und Pflanzenbestände (Aufwuchs etc.) auf dem Grundstück
 - Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen grober, schuldhafter Verletzung der Vereinbarung bleibt unberührt
 - Die Vereinbarung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im gegenseitigen Einvernehmen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden

Entschädigungsansprüche

- Im Falle einer berechtigten Kündigung sind Ansprüche jeglicher Art gegen den Verein Schmitzundkuntz e.V. ausgeschlossen
- Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Hochbeet vollständig zu räumen und in Abstimmung mit dem Verein Schmitzundkuntz e.V. in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Sämtliche während der Vertragslaufzeit eingebrachten Gegenstände und Aufbauten sind zu entfernen

- Von der/dem Pat*in eingebrachte Pflanzen, ausgenommen die Bepflanzung der Hochbeete, gehen in das Eigentum der Stadt Köln über. Sonstige, von Pat*innen eingebrachte Gegenstände gelten als Dauerleihgabe und sind nach Beendigung der Vereinbarung durch die Pat*innen zu ihren/seinen Lasten zu beseitigen

Schlussbestimmungen

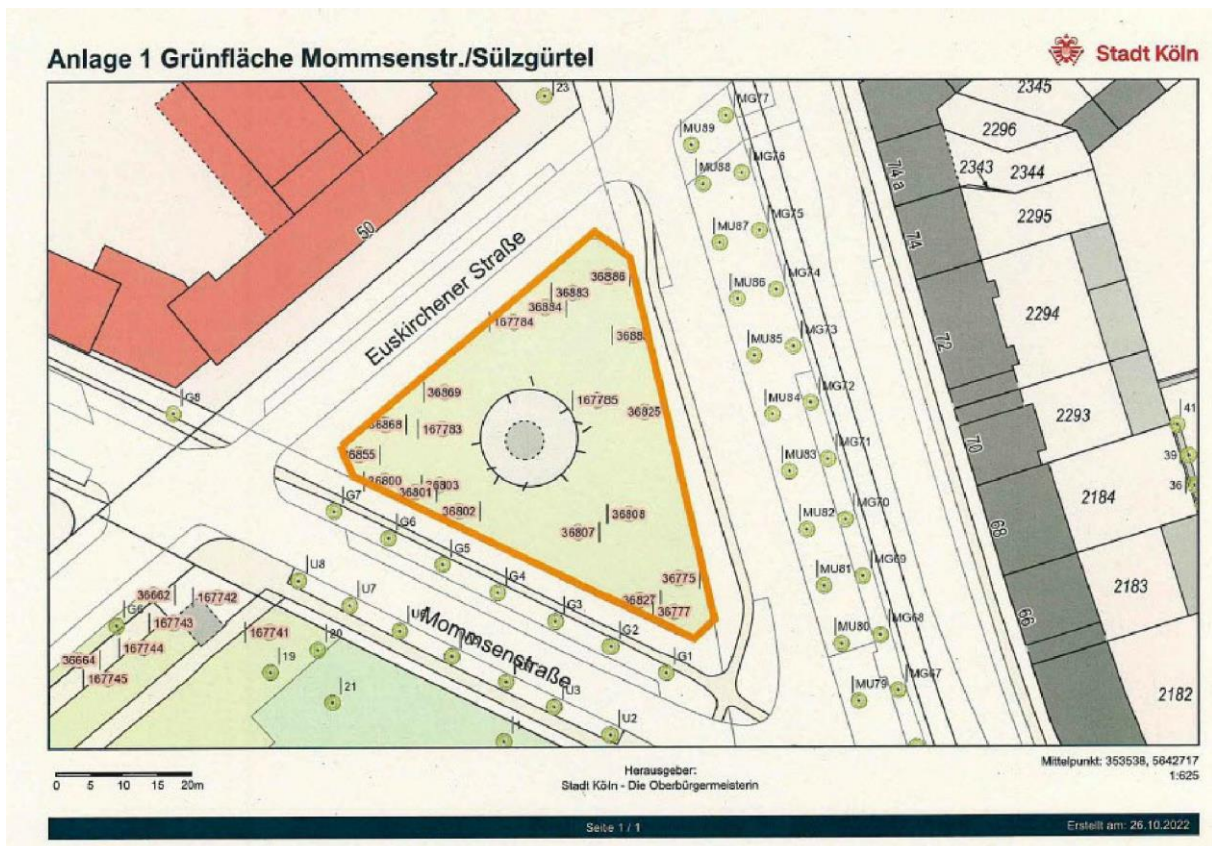
- Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der übrige Vertragsinhalt fortgelten. Die unwirksame Bestimmung ist, wenn sie nicht ersatzlos entfallen kann, durch eine dem gesamten Zusammenhang und dem gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen
- Die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Areal, insbesondere auch der öffentlichen Wegeflächen, einschließlich der sich hieraus ergebenden Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden verbleibt bei der Stadt Köln
- Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Pat*innen erfolgen im Übrigen auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung der Pat*innen
- Für Schäden, die der Grünflächenpaten an der Fläche durch Naturereignisse wie Sturm, Frost, Schadorganismen oder dergleichen, sowie durch Einwirkung dritter Personen oder durch Wild entstehen, übernehmen weder der Verein Schmitzundkuntz e.V. noch die Stadt Köln jedwede Haftung
- Die Pat*innen haften der Stadt Köln gegenüber für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, die bei der Gestaltung, der Bepflanzung und der Unterhaltung der Fläche entstehen
 - Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln

Die Patenschaftvereinbarung mit Stand vom 30.01.2023 tritt zwischen den Vertragsparteien in Kraft, sobald die/der Pat*in die Kautionszahlung in Höhe von 50,00 Euro an den Verein Schmitzundkuntz bezahlt hat.

Die Vereinbarung wird von beiden Vertragsparteien in solchem Fall gänzlich akzeptiert.

Auf eine separate Schriftform wird aufgrund des damit verbundenen Aufwandes von beiden Vertragsparteien verzichtet.

Anlage 1



Anlage 2

Hinweise der Stadt Köln für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Grünpflege

Für Ihre private, ehrenamtliche Tätigkeit in der Grünpflege werden Sie durch das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau unfallversichert. Dieser Schutz kann nur dann im Versicherungsfall greifen, wenn Sie folgende Hinweise beachten:

- 1. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass notwendige persönliche Schutzausrüstung während der Arbeiten benutzt wird. Dies sind in der Regel Schutzhandschuhe, Schutzbrille, feste Schuhe und lange Hosen.*
- 2. Alle Hilfsmittel und Gerätschaften sind bestimmungsgemäß zu gebrauchen.*
- 3. Motorgetriebene Maschinen und Geräte sowie Elektrogeräte dürfen nicht eingesetzt werden.*
- 4. Augengefährdende Arbeiten dürfen nicht verrichtet werden.*
- 5. Leitern dürfen nicht verwendet werden.*

6. Hilfs- und Arbeitsmittel dürfen nicht auf dem Bürgersteig/auf der Straße abgelegt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass am Arbeitsbereich vorbeigehende/-fahrende Personen nicht in Gefahr geraten.

7. Grünflächen, die an den Straßenraum grenzen, dürfen nur vom Bürgersteig aus/bzw. auf der Kreisinnenfläche gepflegt werden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum eine Warnweste zu tragen

8. Nach der Beendigung der Arbeiten sind die Gehwege bei Bedarf zu reinigen.

9. Bei Eigen- oder Fremdschäden während dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist eine Meldung an das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen erforderlich (Rufnummer: 0221-221-33689).

Stand: 30.01.2023

Bis zur horizontalen Linie besteht das Dokument aus:

Seiten	7
Wörter	1.645
Zeichen (keine Leerzeichen)	10.903
Zeichen (mit Leerzeichen)	12.509
Absätze	87
Zeilen	267